

Verband der Theaterautor*innen e.V.

Verbandssatzung

- in der von der Mitgliederversammlung am 19.10.2024 beschlossenen Fassung,
entsprechende Änderungen sind rot markiert –

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Verband der Theaterautor*innen e.V. (VTheA).
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Er trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Theatertexts, seiner Autor*innen und Übersetzer*innen. Er verfolgt das Ziel, den gesellschaftlichen Stellenwert und die Sichtbarkeit des Theatertextes sowohl in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, als auch innerhalb des Theaterbetriebs zu fördern. Unter einem sich stets weiterentwickelnden Autor*innenbegriff versammelt er Theaterautor*innen über alle Form-, Stil-, Gattungs-, Genre- sowie Sprachgrenzen von Theatertexten hinweg **bis hin zum Hörspieltext als artverwandtes Genre**. Der Verband hat die Aufgabe, die beruflichen Interessen aller Theaterautorinnen und Theaterautoren zu vertreten.

1. Er fördert das Ansehen von gegenwärtigen szenischen Texten unter Theaterschaffenden, Kulturpolitiker*innen, Literatur- und Theaterwissenschaftler*innen, Pressevertreter*innen und in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Er steht in direktem Kontakt mit den Theaterhäusern und fördert die strukturelle Umgestaltung und Öffnung des Theaterbetriebs für die Arbeit mit Autor*innen.
3. Er vertritt die Interessen der Autor*innen gegenüber den Theaterverlagen und dem

Verband Deutscher Bühnen+Medienverlage (VDB).

4. Er ist im Austausch mit der Bundes-, Landes- und Stadtpolitik, um die staatlichen Fördermaßnahmen für Theaterautor*innen entsprechend der Bedürfnislage zu verbessern.
5. Er führt Veranstaltungen und Weiterbildungen durch, die im allgemeinen Interesse seiner Mitglieder liegen, also beispielsweise Szenische Lesungen, Festivals, Kongresse, Seminare, Diskussionsveranstaltungen zum Erhalt und zum Ausbau des Theatertextes.
6. Er sucht die Verbindung zu den Berufsverbänden und Interessenvertretungen der anderen künstlerischen Theaterberufe an öffentlichen und privaten Theatern sowie in der freien Szene, z.B. ensemble-netzwerk, Dramaturgische Gesellschaft, Bundesverband Freie Darstellender Künste u.a.
7. Er vertritt die allgemeinen beruflichen Interessen der Urheber von Theatertexten gegenüber Öffentlichkeit, Politik und den Verwertern, insbesondere den Theatern, den Verlagen, den Produzenten, den Sendeanstalten des privaten wie öffentlichen Rundfunks sowie digitalen Verwertern im World Wide Web.
8. Er kann im Rahmen seiner Befugnis zur Verfolgung gewerblicher und beruflicher Interessen der Urheber*innen von Theatertexten Ansprüche gemäß Unterlassungsklagegesetz, insbesondere im Hinblick auf eine Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und gemäß Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, sofern eine Verfolgung im allgemeinen Verbandsinteresse ist.

8. a) Er ist ermächtigt, als Vereinigung von Urheber*innen gemeinsame Vergütungsregeln für den Bereich Hörspiel mit Vereinigungen von Werknutzern oder mit einzelnen Werknutzern gemäß § 36 UrhG aufstellen.

Ferner kann er im Rahmen seiner Befugnisse zur Verfolgung gewerblicher und beruflicher Interessen von Urheber*innen Ansprüche gemäß §§ 32 ff Urhebergesetz geltend machen, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist. Insbesondere kann er Urheber*innen nach § 32g UrhG vertreten und Unterlassungsansprüche nach §§ 36b UrhG (*Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln*) und 36d UrhG (*Nichterteilung von Auskünften*) durchsetzen.

9. Er kann sich zur Geltendmachung von fremden Ansprüchen im eigenen Namen ermächtigen lassen oder sich fremde Ansprüche zur Geltendmachung im eigenen

Namen abtreten lassen, um Rechtsstreite zu führen, die von allgemeinem Verbandsinteresse sind.

10. Er kann mit allen geeigneten Institutionen und Prüfern zusammenarbeiten, welche die Abrechnung der Tantiemen durch die Verwerter aus der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke der Mitglieder des Berufsverbandes kontrollieren oder solche Kontrollen veranlassen.
11. Er kann auf Anfrage Schiedsrichter für eine Beteiligung an einer Schiedsgerichtsbarkeit oder Mediatoren für eine Teilnahme an einer Mediation benennen.
12. Er kann seinen Mitgliedern eine Rechtsberatung durch einen Justitiar anbieten.
13. Er nimmt im Interesse der Urheber Einfluss auf die Weiterentwicklung des deutschen, des europäischen und des internationalen Urheberrechts und angrenzender Rechtsgebiete, auf seine Anwendung und auf seine Auslegung.
14. Er sucht die Verbindung zu den Theaterautor*innen anderer Länder und zu ihren Berufsverbänden, um den internationalen Kulturaustausch zu fördern und eine internationale Interessensvertretung zu sichern. Er bemüht sich, seine Mitglieder über Entwicklung, Anwendung und Auslegung im nationalen, europäischen und internationalen Urheberrecht und angrenzender Rechtsgebiete sowie über weitere kulturpolitische Aktivitäten zu informieren.

§ 3 Aufgabenbegrenzung

1. Der Berufsverband verfolgt keine gewerblichen, religiösen oder parteipolitischen Ziele, ist überparteilich, neutral und vertritt keine Konfessionen. Er tritt ein für Kunstfreiheit in einer offenen, vielfältigen, gleichberechtigten und toleranten Gesellschaft und wendet sich gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Benachteiligung im Theater- und Literaturbetrieb, in Politik und Gesellschaft.
2. Er ist selbstlos tätig und kein wirtschaftlich orientierter Geschäftsbetrieb.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband der Theaterautor*innen hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Autorinnen und Autoren von Theatertexten im weit gefassten Sinne des §2. Sie sollten für ein eigenes Werk eine öffentliche Aufführung an einem professionellen Theater oder unter professionellen Produktionsbedingungen nachweisen oder mindestens einen Verlagsvertrag oder Produktionsvertrag vorweisen können, oder durch Ausbildung oder Beruf eine professionelle Karriere als Theaterautor*in anstreben.
3. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Berufsverbandes mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag mit einer schriftlichen Begründung ab, hat der*die Antragsteller*in dagegen keine Einspruchsmöglichkeiten.
4. Außerordentliche Mitglieder können alle anderen natürlichen oder juristischen Personen werden, welche die Verbandsziele fördern wollen. Außerordentliche Mitglieder können außerdem Berufsverbände und Interessenvertretungen von Theaterautor*innen auf bundes-, landes- und städtischer Ebene werden, soweit dieser eine juristische Person darstellt und ihre Zwecke weitestgehend denen des Verbands entspricht.

Außerordentliche Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam. Er ist schriftlich bis spätestens 1. Oktober gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann frühestens nach einem Jahr der Zugehörigkeit zum Berufsverband erklärt werden.
6. Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand dessen Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, Persönlichkeiten, die sich besonders um die Ziele des Berufsverbandes verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des Berufsverbandes anzutragen. Diese haben den Status von außerordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Berufsverbandes ist die ordentliche Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf schriftlichem Antrag von 25 % aller Mitglieder einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.
4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch darf kein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied mehr als 4 Stimmen einschließlich seiner eigenen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen, wobei E-Mail die Schriftform wahrt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Der Einladung muss eine Angabe der Tagesordnungspunkte beigefügt sein. Initiativanträge können auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn sich hierfür eine einfache Mehrheit findet. Ferner ist der Einladung das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen.
7. Eine Online-Anwesenheit via Instant-Messaging-Dienst (Skype o.ä.) ist möglich. Ein*e online-Anwesende*r hat die gleichen Rechte wie ein*e physisch Anwesende*r. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Ermöglichung einer Digital-Teilnahme seitens des Vorstands.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der dort physisch und/oder digital anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - Bericht des Vorstandes und – falls ein solcher bestellt ist – des Geschäftsführers;

- Bericht der Kassenrevisoren oder des Wirtschaftsprüfers
- Entlastung des Vorstandes;
- Ggf. Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenrevisoren.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem*der Leiter*in der Mitgliederversammlung und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Einsicht in das Protokoll.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand muss aus mindestens drei und kann aus bis zu fünf natürlichen Personen bestehen, und zwar aus der*m Vorsitzenden des Berufsverbandes, seinem*r Stellvertreter*in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen.

2. Die Wahl ist geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anderes beschließt. Bei der Wahl muss über jede vorgeschlagene Person einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die höchste Zahl von Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Berufsverbandes. Er beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie von dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
4. Der Berufsverband wird im Sinne des § 26 des BGB durch die*den Verbandsvorsitzende*n und/oder seine Stellvertretung vertreten. Sofern beide verhindert sind können sie ein anderes Vorstandsmitglied zu ihrer Vertretung bestimmen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, nachgewiesene Auslagen werden ersetzt, ein Basissetat von 100 Euro steht ihm ohne Nachweis jährlich zur Verfügung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten. Das betroffene Vorstandsmitglied ist für diesen Beschluss nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus werden die erforderlichen und angemessenen Auslagen insbesondere Reisekosten oder Telefonkosten auf Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wobei E-Mail die Schriftform wahrt. Im Übrigen kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzung steht.
9. Der Vorstand kann die vom Berufsverband zu stellenden Schiedsrichter*innen benennen. Er entscheidet außerdem, welche Rechtsstreite im allgemeinen Verbandsinteresse nach § 2 Nr. 10 und Nr. 11 liegen.
10. Der Vorstand hat das Recht, sich durch Kooption um weitere Mitglieder zu ergänzen. Die Bestätigung der kooptierten Mitglieder erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

11. Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform. Der Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein. Er muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf der Tagesordnung aufgeführt sein. Ein Vorstandsmitglied kann mit einer 3/4 Mehrheit der (digital) anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Beitragspflicht und Einnahmen

1. Der Berufsverband erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags (Sozialbeitrag) kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Wer berechtigt ist, den ermäßigten Beitrag zu zahlen, wird in Statuten festgelegt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Über die Höhe der regulären und ermäßigten Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jedes Jahres auf das Konto des Berufsverbandes abzuführen. Neu eintretende Mitglieder haben bis spätestens 14 Tage nach ihrer Aufnahme den Mitgliederbeitrag an den Berufsverband zu entrichten, sonst ist die Mitgliedschaft nicht zustande gekommen.
3. Leistet ein Mitglied trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht, kann der Vorstand beschließen, die Mitgliedschaft des Mitglieds ruhen zu lassen oder auch dieses Mitglied ausschließen.
3. Der Berufsverband kann Spenden und Erbschaften zur Erfüllung des Verbandszwecks annehmen.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.
2. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Geschäftsführer*in

1. Der Vorstand des Berufsverbandes kann eine*n Geschäftsführer*in berufen.
2. Vereinsmitglieder dürfen nicht als Geschäftsführer*in berufen werden .

3. Die Vergütung der*des Geschäftsführer*in*s wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die*der Geschäftsführer*in untersteht den Weisungen des Vorstandes.

§ 11 Justitiar*in

1. Der Vorstand kann eine*n Justitiar*in berufen, die*der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
2. Sie*Er berät den Vorstand in den Berufsverband betreffenden Rechtsangelegenheiten, führt die Rechtsstreitigkeiten des Berufsverbandes und übernimmt ggf. die Beratung der Mitglieder in Rechtsfragen.

§ 12 Kassenrevisor*in und Protokollführer*in

1. Die*der Kassenrevisor*in und ein*e Protokollführer*in werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes, können aber an deren Sitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
2. Die*der Kassenrevisor*in ist berechtigt, die Kassenbücher des Berufsverbandes jederzeit einzusehen und die Belege zu überprüfen. Sie*er hat am Schluss eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung und eine Prüfung der Belege vorzunehmen und den hierüber anzufertigenden schriftlichen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erläutern.
3. Statt der*s Kassenrevisor*in*s kann der Vorstand eine*n Wirtschaftsprüfer*in mit der Kassenrevision beauftragen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird als „Rumpffjahr“ geführt.

§ 14 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der (digital) anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die vorgesehene Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Berufsverbandes kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt innerhalb der Frist in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der (digital) anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Die Liquidation des Berufsverbandsvermögens wird durch den letzten Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, etwas anderes bestimmt. Die Geschäftsführungsregelung nach § 7 Abs. 4 und die Vertretungsregelung des § 7 Abs. 4 bleiben auch im Liquidationsfall unberührt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1, Satz 4 BGB wird versichert.

5.11.24, Berlin

V. S. Müller

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Berlin, den 05.11.2024

Hanno Freimüller, Notar